

# Statuten des Vereins “Wohnprojekt nordwest - Werkstatt der guten Nachbarschaft”

## Artikel 1 - Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Wohnprojekt nordwest – Werkstatt der guten Nachbarschaft".
2. Er hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

## Artikel 2 - Vereinszweck

1. Der Verein versteht sich als Werkstatt der guten Nachbarschaft. Er will Nachbarschaft als wesentlichen Faktor der urbanen Lebens- und Wohnqualität aktiv fördern.
2. Der Verein beabsichtigt dazu zusammen mit Bauträgern, Architekt:innen und weiteren PartnerInnen an entsprechenden Bauträgerwettbewerben am Gelände des Nordwestbahnhofs in 1020 Wien teilzunehmen um gemeinsam ein Haus zu errichten, das den Vereinsmitgliedern als gemeinschaftliches Wohnhaus mit guter Nachbarschaft dient.
3. Das zu errichtende Haus soll als Werkstatt zur aktiven Arbeit an guter Nachbarschaft im Stadtteil und über die Vereinsmitglieder hinaus dienen. Dabei sollen nicht nur eigene Initiativen und Projekte umgesetzt werden, sondern insbesondere auch nachbarschaftliche Projekte von anderen Vereinen oder Einzelpersonen in- und außerhalb des Vereins ermöglicht und unterstützt werden.
4. Der Verein wird dabei von folgenden Werten geleitet:
  - a. Nachhaltiges Leben und Wohnen im Sinne von Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und Umweltverträglichkeit;
  - b. Mitbestimmung und soziokratische Entscheidungsfindung
  - c. Begegnung auf Augenhöhe - sowohl intern als auch extern zum Stadtteil.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## Artikel 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen Mittel erreicht werden:
  - a. Die Schaffung und Erhaltung eines ökologisch und sozial nachhaltigen Wohnraums.
  - b. Die Initiierung, Planung und Umsetzung gemeinschaftlichen und gemeinwesenorientierten Wohnens und Lebens mit dem Ziel der demokratischen Bildung und des Umgangs mit Konflikten.
  - c. Die Entwicklung, Umsetzung und Pflege von auf demokratischen/soziokratischen Grundsätzen beruhenden Organisations- u. Kommunikationsstrukturen.
  - d. Schaffung von Räumen für lebendige Kreativität für die interessierte Öffentlichkeit und die Pflege der guten Nachbarschaft.
  - e. Initiierung von Initiativen zur Förderung gemeinschaftsverbundener, ökologischer Lebensstile, beispielsweise innovative CO2-schonende Mobilitätskonzepte (Carsharingmodell, Lastenräder).
  - f. Know-How-Transfer zu Themen des gemeinschaftlichen Bauens und Wohnens, um anderen interessierten Menschen die Schaffung dieser Wohnform zu erleichtern.
2. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

- b. Beiträge aus öffentlichen Mitteln.
  - c. Spenden, Förderbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (insbes. Subventionen, SponsorInneneinnahmen).
  - d. Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.
  - e. Erträge eines allfälligen Vermögens
  - f. Erträge aus sonstigen Tätigkeiten des Vereins.
3. Die Mittel werden im Sinne des § 39 Z. 1 BAO ausschließlich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

## Artikel 4 - Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen Wohnsitz dauerhaft im Wohnprojekt haben bzw. diesen in der Errichtungsphase anstreben und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder gliedern sich in
  - a. Juristische Personen: Unternehmen, Vereine, u.dgl., die den Verein unterstützen und an der Erfüllung des Vereinszwecks mitarbeiten
  - b. Gästemitglieder: Menschen, die über eine Besuchszeit hinaus, jedoch zeitlich befristet, die Einrichtungen des Vereins Wohnprojekt nordwest nutzen.
  - c. FörderInnenmitglieder: Menschen, die den Vereinszweck vor allem finanziell durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrag unterstützen.
4. Weitere Formen der außerordentlichen Mitgliedschaft können durch die Vollversammlung eingerichtet werden.

## Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, auf die Art. 4.2 zutrifft, und die sich zu den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft bekennen.
  - a. Die Aufnahmeansuchen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - b. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vollversammlung. Die Vollversammlung kann diese Kompetenz auch an andere Vereinsorgane delegieren.
  - c. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen, sowie juristische Personen, werden, die sich zu den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft bekennen.
  - a. Juristische Personen: Der Erwerb der Mitgliedschaft durch juristische Personen erfolgt durch Antrag an und Genehmigung durch den Vorstand.
  - b. Gästemitglieder: Der Erwerb der Gästemitgliedschaft erfolgt durch Antrag an und Genehmigung durch den Vorstand. Eine Gästemitgliedschaft wird auf 24 Monate befristet und endet automatisch nach dieser Frist, oder auch nach Ende des Besuchs. Eine Verlängerung durch den Verein ist möglich.
  - c. FörderInnenmitglieder: der Erwerb der FörderInnenmitgliedschaft durch Antrag an und Genehmigung durch den Vorstand.
  - d. Der Vorstand kann die Genehmigung der o.g. außerordentlichen Mitgliedschaften delegieren.

## Artikel 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Auszug aus dem Wohnhaus nach Errichtung, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens vier Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum der versendeten E-Mail maßgeblich.
3. Bei Auszug aus dem Wohnhaus erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Mietverhältnisses.
4. Der Ausschluss kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, wegen eines Verhaltens, das den Grundsätzen des Vereins schwerwiegend widerspricht oder wegen anderer schwerwiegender Verstöße gegen die Regeln der Gemeinschaft erfolgen. Der Ausschluss kann auch durch Zahlungsverzug der Mitgliedschaftsbeiträge um mehr als ein Jahr trotz zweimaliger Mahnung, oder mehr als zweijähriger Inaktivität erfolgen. Inaktivität bedeutet, dass sich das Mitglied an keiner der Vereinsaktivitäten aktiv beteiligt.
  - a. Der Ausschluss ordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Entscheid der Schlichtungsstelle (Art. 16).
  - b. Der Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Vollversammlung nach Antrag des Vorstands.

## Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zumindest einmal im Jahr in der Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Der Vorstand hat den Mitgliedern auf alle Fragen zur finanziellen Gebarung und den Vereinsaktivitäten wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## Artikel 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder (Art. 9 und 10), der Vorstand (Art. 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (Art. 15) und die Schlichtungsstelle (Art. 16).

## Artikel 9 - Die Vollversammlung der ordentlichen Mitglieder

1. Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der Vollversammlung.
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen.

- c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) binnen vier Wochen.
  - d. Beschluss der Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen.
  - e. Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen.
3. Die Einladung zur Vollversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an alle ordentlichen Vereinsmitglieder zu ergehen.
  4. Die Einladung zur Vollversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  5. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
  6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  7. Bei der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist die Vollversammlung - unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder - 15 Minuten nach Beginn beschlussfähig. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung.
  8. Die Beschlussfassung erfolgt im Konsent, das heißt, der Beschluss gilt als gefasst, wenn kein schwerwiegender Einwand besteht. Wenn kein Konsent möglich ist, entscheidet eine Zwei-Dritt-Mehrheit.
  9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertretung. Sind beide verhindert, so wird die Position des Vorsitzes in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, Stellvertretung von KassierIn, Stellvertretung von SchriftführerIn und dann alle anderen Vorstandsmitglieder nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
  10. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern zeitnahe zugänglich zu machen.
  11. Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage (Statuten) bzw. die Beendigung der Tätigkeit der zuständigen Vereinsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

## Artikel 10 - Aufgaben der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Die Auflösung des Vereins.
  - b. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
  - c. Die Wahl des Vorstandes.
  - d. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
  - e. Die Entlastung des Vorstands.
  - f. Die Wahl und die Abberufung der Rechnungsprüfer\*innen.
  - g. Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein
2. Alle anderen in den Statuten angeführten Aufgaben der Vollversammlung kann diese an andere delegieren.

## Artikel 11 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus Obfrau/Obmann, einer/einem KassierIn und einer/einem SchriftführerIn. Des Weiteren kann von der Vollversammlung Stellvertretungen für alle drei Funktionen sowie Vorstandsmitglieder ohne deklarierte Funktion bestimmt werden.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine a.o. Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine a.o. Vollversammlung einzuberufen hat.
- 3) Der Vorstand wird spätestens alle zwei Jahre neu gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme jener Person den Ausschlag, die den Vorsitz führt.
- 7) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Obfrau/Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. Sind beide verhindert, so wird die Position des Vorsitzes in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, StellvertreterIn von KassierIn, StellvertreterIn von Schriftführer, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 8) Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstands durch Wahl eines neuen Vorstands (Abs.2), Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds der Vorstand weniger als drei Personen aufweisen, haben die restlichen Vorstandsmitglieder zeitnah ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. In diesem Fall wird der Rücktritt erst mit der Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam. Sollte der gesamte Vorstand zurücktreten, so gilt Abs. 2.

## Artikel 12 - Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis.
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit.a-c dieser Statuten.
  - d) Information der ordentlichen Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - f) Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von ordentlichen Mitgliedern.
  - g) Aufnahme der Gästemitglieder und FörderInnenmitglieder.
  - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 3) Der Vorstand kann nach Bedarf konkrete Entscheidungsbefugnisse und Domänen an Arbeitskreise, Teams und Einzelpersonen übergeben.
- 4) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen und den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist allen Vereinsmitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

### **Artikel 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Verein wird von der/dem Obfrau/Obmann nach außen und innen vertreten. Die/der Obfrau/-mann kann andere Vorstandsmitglieder jeweils im Einzelfall schriftlich mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen betrauen. Im Falle der Verhinderung geht die Vertretung des Vereins auf die Stellvertretung der/des Obfrau/Obmannes über. Im Falle deren Verhinderung wird die Aufgabe der Vertretung des Vereines in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, StellvertreterIn von KassierIn, StellvertreterIn von Schriftführer und dann alle anderen Vorstandsmitglieder nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obfrau/Obmann und KassierIn (4-Augenprinzip) bzw. deren StellvertreterInnen
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung..
- 5) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung.
- 6) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **Artikel 14 - Geschäftsordnung**

Zur Regelung der inneren Organisation, der Beteiligung bei Entscheidungen, der Zuteilung von Domains zur effektiven Umsetzung der Vereinsaufgaben, kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen. Besteht eine Geschäftsordnung, ist diese regelmäßig alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Grundkonsens und den Zielen der Gemeinschaft noch entspricht und deren Weiterentwicklung optimal fördert.

### **Artikel 15 – Rechnungsprüfer\*innen**

- 1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- 4) Ein/e befugte/r Abschlussprüfer/in kann von der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr bestellt werden. Davon bleiben die Aufgaben der RechnungsprüferInnen unberührt. Der/dem AbschlussprüferIn obliegt insbesondere:
  - a) die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, die strenge Einhaltung der besonderen steuerlichen Vorschriften im Sinne der BAO sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Übermittlung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Bilanz durch den Vorstand.
  - b) Die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Vollversammlung.
  - c) Der/Die AbschlussprüferIn hat darüber hinaus sämtliche für sie/ihn geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten.

## **Artikel 16 - Schlichtungsstelle**

- 1) Wenn es zu Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis herauskommt, werden die aktuellen internen Konfliktlösungsmöglichkeiten - sofern vorhanden - vorrangig angewendet. Sollte dies zu keiner Lösung führen, entscheidet die Schlichtungsstelle.
- 2) Zur Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die anders nicht beigelegt werden können - jedenfalls vor dem Beschreiten des Rechtsweges - nehmen die Streitparteien die Hilfe der vereinsinternen Schlichtungsstelle in Anspruch. Es ist eine "Schlichtungsstelle" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- 3) Die Schlichtungsstelle wird im Bedarfsfall gebildet. Sie setzt sich aus mindestens drei, bei Bedarf fünf, ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein, bei Bedarf zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Mitglieder im Versöhnungsteam schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein, bei Bedarf zwei Mitglieder dem Versöhnungsteam namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes, im Bedarfsfall fünftes, Mitglied zur/zum Vorsitzenden, die/der von außen kommen kann.
- 4) Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls eine Schlichtungsstelle zu bilden, die der Vollversammlung vor deren Beschlussfassung über das Verfahren zu berichten hat.
- 5) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **Artikel 17 - Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Vollversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine AbwicklerIn oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende, Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des Umweltschutzes.

- 3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.